

Bestellung des
Geschäftsführers
Bergbahnen
Turracher Höhe GmbH

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtzahl: LRH 10 T 3/2009-17

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	2
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	3
2. PRÜFUNGSKOMPETENZ	4
3. PRÜFUNGSMAßSTAB UND PRÜFUNGSGRUNDLAGEN	5
3.1 Stellungnahmen zum Prüfbericht	5
4. EINHALTUNG DES STELLENBESETZUNGSGESETZES	6
4.1 Ausschreibung.....	7
4.2 Bewerbung	8
4.3 Auswahlverfahren.....	8
4.4 Bestellung.....	9
4.5 Dienstvertrag	10
5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	13

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte über Antrag des Landtages Steiermark, ob bei der Bestellung des Geschäftsführers im Jahr 2009 die Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes und der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung eingehalten wurden.

Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgte unter Beachtung des Stellenbesetzungsgesetzes.

Der abgeschlossene Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer entsprach in allen Punkten der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landtag Steiermark beauftragte mit Beschluss Nr. 946 vom 7. März 2008 den Landesrechnungshof

**„im Anschluss an jede Stellenbesetzung in der Steiermark,
die dem Stellenbesetzungsgesetz unterliegt, zu prüfen,
ob die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten wurden und
legt in der Folge das Ergebnis jeder Prüfung gemäß
§ 28 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz**

[Anmerkung: § 7 seit Inkrafttreten des
Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes 2009 – LRH-VG am 18. März 2009]
dem Landtag vor.“

Dieser Beschluss des Landtages Steiermark wurde dem Landesrechnungshof zur weiteren Veranlassung und allen Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt. Er langte am 11. März 2008 beim Landesrechnungshof ein.

In Entsprechung dieses Beschlusses legte die Fachabteilung 12A – Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH (FA12A) dem Landesrechnungshof die Unterlagen über die Bestellung des Geschäftsführers der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH vor.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum des Bestellungsverfahrens des Geschäftsführers der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH von März bis Mai 2009.

Zuständiger politischer Referent ist **Herr Erster Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer.**

2. PRÜFUNGSKOMPETENZ

Das Land Steiermark ist zu rund 46 % an der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die Kärnten Tourismus Holding G.m.b.H, die Gemeinde Predlitz Turrach sowie Private.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist daher gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 LRH-VG gegeben.

3. PRÜFUNGSMAßSTAB UND PRÜFUNGSGRUNDLAGEN

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen.

Es obliegt dem Landesrechnungshof auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten, Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (§ 4 LRH-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und die von der FA12A vorgelegten Unterlagen sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der FA12A hervor.

3.1 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahme des **Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer**, der ansonsten den Prüfbericht zur Kenntnis nimmt, ist in kursiver Schrift direkt im jeweiligen Berichtabschnitt eingearbeitet. Eine allfällige Replik des Landesrechnungshofes befindet sich nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

Von **Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann** wurde der gegenständliche Prüfbericht mit dem Hinweis darauf zur Kenntnis genommen, dass keine sachliche Zuständigkeit des Landesfinanzreferenten gegeben ist.

4. EINHALTUNG DES STELLENBESETZUNGSGESETZES

Am 1. März 1998 ist das „Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz)“, BGBl. I Nr. 26/1998, in Kraft getreten.

Die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, hat nach den Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes zu erfolgen.

Damit soll die Objektivierung der Stellenvergabe in staatsnahen Unternehmen gewährleistet werden.

Die Bergbahnen Turracher Höhe GmbH ist ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Unternehmungen unterliegen gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG dann der Kontrolle des Rechnungshofes, wenn das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.

Die Anteile des Landes Steiermark in der Höhe von rund 46 % an der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH und die rund 27 %-ige Beteiligung der Kärnten Tourismus Holding G.m.b.H. (sie unterliegt als 100 %-ige Tochter der Kärntner Landesholding kraft Beherrschung durch das Land Kärnten der Rechnungshofkontrolle) werden bei der Berechnung der 50 %-Quote zusammengezählt. Gemeinsam erreichen sie mehr als 50 %. Das Unternehmen Bergbahnen Turracher Höhe GmbH unterliegt somit der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Das Stellenbesetzungsgesetz ist daher anzuwenden.

4.1 Ausschreibung

Der Besetzung von Leitungsfunktionen hat nach § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen, die möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen hat.

Am Ausschreibungsprozedere war die FA12A beteiligt.

Die Funktionsperiode und der Dienstvertrag des Geschäftsführers enden mit 31. Juli 2009.

Die Generalversammlung der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH beschloss am 12. März 2009 die Ausschreibung der Geschäftsführerposition gemäß den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes.

Dieser Bestellvorgang war Gegenstand der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Im März 2009 schrieb die FA12A für die Gesellschafter der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH die Stelle eines Geschäftsführers öffentlich aus.

Hinsichtlich des Zeitpunktes entsprach die Ausschreibung dem Gesetz.

Die Ausschreibung enthielt ein Anforderungsprofil mit fachlichen und persönlichen Kriterien, somit jener besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Hinblick auf die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Stelle verbundenen Aufgaben von den Bewerbern erwartet werden (§ 2 Abs. 3 Stellenbesetzungsgesetz).

Über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Stelle gab sie Aufschluss.

Veröffentlicht wurde die Ausschreibung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ vom 20. März 2009 und im „Standard“ in der Ausgabe vom 20./21. März 2009.

Somit erfolgte die gemäß § 2 Abs. 4 des Stellenbesetzungsgesetzes zwingend geforderte Veröffentlichung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in einer zumindest bundesweit verbreiteten Tageszeitung.

Die Frist für die Überreichung der Bewerbungen endete am 21. April 2009.

Für die Überreichung der Bewerbungen ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf (§ 2 Abs. 5 Stellenbesetzungsgesetz).

Die für die Überreichung der Bewerbungen im Stellenbesetzungsgesetz im § 2 Abs. 5 vorgegebene Frist von einem Monat wurde eingehalten.

4.2 Bewerbung

Dem Gesetz entsprechend waren Bewerbungen unmittelbar an das zur Bestellung zuständige Organ zu richten.

Es langten fünf Bewerbungen ein.

4.3 Auswahlverfahren

Der Landesrechnungshof überprüfte das Auswahlverfahren auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Vorselektion

Die Prüfung der Bewerbungen erfolgte dahingehend, ob die Bewerber über technische und kaufmännische Kenntnisse sowie über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in leitender Funktion in einem Seilbahnunternehmen verfügen.

Es erfüllte nur ein Bewerber sämtliche Anforderungskriterien.

Auswahl

Es wurde eine Kommission gebildet, der der Leiter der FA12A als Vertreter des Gesellschafters Land Steiermark, der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft und der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden angehörten.

Die Gruppe der privaten Gesellschafter war in der Kommission ebenfalls vertreten.

Am Auswahlverfahren nahm auch ein Beobachter teil.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass dem Beobachter alle relevanten Informationen im Auswahlverfahren zugekommen sind.

Nach der Vorselektion erfüllte nur ein Bewerber sämtliche Anforderungskriterien. Die Kommission schlug daher einstimmig diesen Bewerber vor.

Dabei handelte es sich um den bisherigen Geschäftsführer.

Aus dem Aktenvermerk vom 22. April 2009 geht eine schriftliche Mitteilung der Kommission über das Auswahlverfahren sowie eine Empfehlung zur Geschäftsführerbestellung hervor.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass den Gesellschaftern diese Informationen über die Auswahl der Bewerber als entscheidungsrelevante Grundlage vorlagen.

Das Auswahlverfahren war transparent und nachvollziehbar.

4.4 Bestellung

Die Gesellschafter der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH bestellten in der Generalversammlung am 28. April 2009 Herrn Ing. Gottfried Gambs zum Geschäftsführer auf fünf Jahre mit Wirkung vom 1. August 2009.

Zugleich bevollmächtigten sie den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit dem Geschäftsführer einen Dienstvertrag abzuschließen.

Der Gesellschaftsvertrag sieht eine Zustimmung des Aufsichtsrates

- für die Gestaltung des Dienstvertrages des Geschäftsführers
- für den Abschluss des Dienstvertrages durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nach Genehmigung durch die Generalversammlung

nicht vor.

Es wäre vorteilhaft, für diese Arten von Geschäften im Sinne einer transparenten Kontrolle die Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen.

Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer:

Der Aufsichtsrat ist als Kontrollorgan installiert um die Geschäftsführung zu überwachen. Beim Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführern handelt es sich um eine Gesellschafterkompetenz. Es wäre zwar möglich, die Zustimmung des Aufsichtsrates für diese Art von Geschäften vorzusehen, allerdings ist eine diesbezügliche Kompetenzvermischung zwischen Aufsichtsrat und Gesellschaftern nach Ansicht der Fachabteilung 12A nicht unbedingt notwendig und wünschenswert.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Gesellschafter sind grundsätzlich für Abschluss, Abänderung und Beendigung des Dienstvertrages zuständig. Der Gesellschaftsvertrag oder die Generalversammlung können die Kompetenz zum Abschluss des Dienstvertrages jedoch einem anderen Gesellschaftsorgan, z. B. Aufsichtsrat, delegieren (Völkl in Straube [Herausgeber], Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz, § 15, Rz 56) bzw. kann der Gesellschaftsvertrag dafür die Zustimmung des Aufsichtsrates anordnen.

Im Sinne einer transparenten Kontrolle hält daher der Landesrechnungshof seine Empfehlung aufrecht.

Gemäß § 5 des Stellenbesetzungsgesetzes veröffentlichte das für die Besetzung zuständige Organ den Namen der Person, mit der die Stelle besetzt wurde, und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt haben, im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ vom 8. Mai 2009 und in der Ausgabe des „Standard“ vom 2./3. Mai 2009.

4.5 Dienstvertrag

Das Gesetz vom 28. Oktober 2008 über die Anwendung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich (Steiermärkisches Stellenbesetzungsgesetz), LGBl. Nr. 120/2008, ist im vorliegenden Fall anzuwenden. Es trat am 23. Dezember 2008 in Kraft.

Gemäß § 2 Steiermärkisches Stellenbesetzungsgesetz hat die Steiermärkische Landesregierung am 26. Jänner 2009 die Verordnung über die Erlassung von Vertragsschablonen für die Stellenbesetzung in landesnahen Unternehmen (Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung), LGBl. Nr. 18/2009, erlassen. Sie trat am 31. Jänner 2009 in Kraft.

Im vorliegenden Fall ist die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung anzuwenden. In § 2 Abs. 3 und § 3 dieser Verordnung ist ein Katalog möglicher Vertragsklauseln aufgestellt. Der Vertrag darf anderstypische Klauseln nicht enthalten. Dabei handelt es sich um Beschreibungen verbindlicher Elemente für Verträge und nicht um ausformulierte Vertragstexte.

Bei Prüfung der einzelnen Vertragsklauseln kommt es demnach darauf an, ob deren Inhalt im verordneten Zulassungsbereich liegt.

Die Verordnung enthält eine 19 Punkte umfassende Aufzählung ausschließlich zu vereinbarenden Vertragselemente.

Der Landesrechnungshof überprüfte den abgeschlossenen Dienstvertrag auf Einhaltung der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

Der Dienstvertrag entsprach in allen Punkten der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Herrn

Ersten Landeshauptmannstellvertreter

Hermann Schützenhöfer:

Mag. Martin LATZKA

von der Fachabteilung 12A – Tourismus-

förderung und Steirische Tourismus GmbH: Dr. Hellmuth SCHNABL

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dr. Erich MEINX

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte über Antrag des Landtages Steiermark, ob die Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes eingehalten wurden.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum des Bestellungsverfahrens des Geschäftsführers der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH von März bis Mai 2009.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes

Ausschreibung

- Der Zeitpunkt der Ausschreibung des Alleingeschäftsführers der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH entsprach dem Gesetz.
- Die zwingend geforderte Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in einer zumindest bundesweit verbreiteten Tageszeitung.
- Die für die Überreichung der Bewerbungen im Stellenbesetzungsgesetz vorgegebene Frist von einem Monat wurde eingehalten.

Auswahlverfahren

Bewerbung

- Dem Gesetz entsprechend waren Bewerbungen unmittelbar an das zur Bestellung zuständige Organ zu richten.
- Am Auswahlverfahren nahm auch ein Beobachter teil.
- Dem Beobachter kamen alle relevanten Informationen im Auswahlverfahren zu.
- Eine schriftliche Mitteilung der Kommission über das Auswahlverfahren sowie eine Empfehlung der Geschäftsführerbestellung lag als entscheidungsrelevante Grundlage den Gesellschaftern vor.
- Das Auswahlverfahren war transparent und nachvollziehbar.

Bestellung

- Im Gesellschaftsvertrag ist eine Zustimmung des Aufsichtsrates
 - für die Gestaltung des Dienstvertrages des Geschäftsführers
 - für den Abschluss des Dienstvertrages durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nach Genehmigung durch die Generalversammlung nicht vorgesehen.

- **Es wäre vorteilhaft, für diese Arten von Geschäften im Sinne einer transparenten Kontrolle im Gesellschaftsvertrag die Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen.**

- Das für die Besetzung zuständige Organ veröffentliche den Namen der Person, mit der die Stelle besetzt wurde und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt haben, im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in der Ausgabe einer bundesweit verbreiteten Tageszeitung.

Dienstvertrag

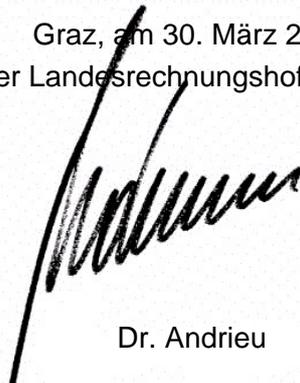
- Von der Befugnis, Vertragsschablonen zu erlassen, hat das Land Steiermark durch Erlassung des Steiermärkischen Stellenbesetzungsgesetzes, LGBl. Nr. 120/2008, und der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung, LGBl. Nr. 18/2009, Gebrauch gemacht. Dieses Gesetz trat am 23. Dezember 2008 und die Vertragsschablonenverordnung am 31. Jänner 2009 in Kraft.

- Im vorliegenden Fall fand die auf Grund des Steiermärkischen Stellenbesetzungsgesetzes verordnete Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung Anwendung.

- Der Landesrechnungshof überprüfte daher den Dienstvertrag des Alleingeschäftsführers der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH auf Einhaltung dieser Vertragsschablonen.

- Der Dienstvertrag entsprach in allen Punkten der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

Graz, am 30. März 2010
Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu